

**N i e d e r s c h r i f t**

**über die Stadtratssitzung am 01. Februar 2005**

Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 18.40 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

|                    |                         |
|--------------------|-------------------------|
| Baumann, Marita    | Mohr, Christoph         |
| Beckers, Rolf      | Mürkens, Franz-Josef    |
| Bockmühl, Gabriele | Nohr, Jens              |
| Burghardt, Jürgen  | Nüßer, Hans             |
| Burghardt, Uwe     | Pehle, Bernd            |
| Dederichs, Norbert | Plum, Herbert           |
| Esser, Gerd        | Puhl, Mathias           |
| Feldeisen, Willy   | Reinartz, Ferdinand     |
| Fritsch, Dieter    | Scheen, Wolfgang        |
| Geller, Herbert    | Schmidt, Kathi          |
| Koch, Franz        | Schmitz, Hendrik        |
| Koch, Franz-Josef  | Schöneborn, Christian   |
| Kucknat, Karola    | Sommer, Dominic         |
| Lindlau, Detlef    | Zantis, Jürgen ab TOP 7 |
| Mandelartz, Alfred | Zillgens, Bruno         |
| Menke, Wilfried    |                         |

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Juan Josef Casielles, Petra Grotenrath, Dieter Hummes, Andreas Kick, Wolfgang Lankow, Thomas Meirich und Bruno Mohr.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens  
I. und Techn. Beigeordneter Strauch  
Beigeordneter Leßmann  
StVR Schmitz  
StAR Derichs  
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 25.01.2005 auf Dienstag, 01.02.2005, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

---

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

## **T A G E S O R D N U N G**

### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 21.12.2004
2. Entsendung von Ersatzdelegierten in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur
3. Kenntnisnahme der überplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 01.10.2004 bis 31.12.2004
4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 13.03.2005, des Frühlingsfestes am 24.04.2005, des Oktoberfestes am 02.10.2005 sowie des „Martinsmarktes“ am 06.11.2005 des Gewerbeverbandes Baesweiler
5. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 20, Stadtteil Beggendorf
  1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
  2. Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 20 des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 20
6. Bebauungsplan Nr. 59 - Bongardstraße -, Stadtteil Beggendorf
  1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
  2. Beschluss des Entwurfes der Bebauungsplanes Nr- 59 - Bongardstraße - mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB
7. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 44, Stadtteil Baesweiler
  1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
  2. Vorstellung der aufgrund der Anregungen und Bedenken geänderten Planung und Vorschlag zur Änderung der Gebietsabgrenzung
  3. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB

- 
8. Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark - , Stadtteil Baesweiler
    1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
    2. Vorstellung der aufgrund der Anregungen und Bedenken geänderten Planung und Vorschlag zur Gebietsabgrenzung
    3. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB
  9. Bebauungsplan Nr. 24 - Drosselstraße/Feldstraße -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler
    1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
    2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB
  10. Bebauungsplan Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 7, Stadtteil Oidtweiler
    1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
    2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 - Bahnhofstraße-, Änderung Nr. 7 mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB
  11. Bebauungsplan Nr. 12 - Settericher Weg -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Loverich
    1. Beschluss über die im Rahmen der Bürger- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
    2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB
  12. Ansiedlung eines Baumarktes „Hornbach“ im Gewerbegebiet Aachener Kreuz;  
hier: Interkommunales Konsens zum Antrag auf Gebietsentwicklungsplanänderung
  13. Mitteilungen der Verwaltung
  14. Anfragen von Ratsmitgliedern
  15. Fragestunde für Einwohner

**B) Nicht öffentliche Sitzung**

16. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses betreffend Personalangelegenheit

17. Personalangelegenheit;  
hier: Anstellung eines Stadtinspektors z.A. und gleichzeitige Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen von Ratsmitgliedern

Bürgermeister Dr. Linkens bat, die Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil um den Punkt

17 a) Grundstücksangelegenheit

zu erweitern.

Der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig gefasst.

#### **A) Öffentliche Sitzung**

##### **1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 21.12.2004**

---

Fraktionsvorsitzender Beckers bat, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 21.12.2004 auf der S. 11 oben dahingehend zu ändern, dass die Äußerungen zum Thema „örtliche Infrastruktur“ nicht von ihm sondern von Herrn Pehle gemacht wurden.

Die Originalniederschrift wird entsprechend korrigiert.

##### **2. Entsendung von Ersatzdelegierten in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur**

---

Der bisherige Delegierte der Stadt Baesweiler nach Beitragsteileinheiten in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur, Herr Franz Körlings, ist nach den Kommunalwahlen am 26.09.2004 aus dem Rat der Stadt Baesweiler ausgeschieden und kann somit auch nicht mehr der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur als Delegierter angehören.

Bezüglich der Zusammensetzung der Verbandsversammlung wird auf die Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates zur Sitzung am 11.03.2003, Punkt 2 der Tagesordnung, verwiesen.

Nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren steht der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler das Vorschlagsrecht zu.

Der Wasserverband Eifel-Rur forderte die Stadt Baesweiler mit Schreiben vom 20.01.2005 auf, einen Wahlvorschlag für die Besetzung der Verbandsversammlung zu unterbreiten.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt auf Vorschlag der CDU-Fraktion einstimmig, Herrn Willy Feldeisen als Ersatzdelegierten für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur vorzuschlagen.

### **3. Kenntnisnahme der überplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 01.10.2004 bis 31.12.2004**

Folgende Haushaltsüberschreitung, die in der Zeit vom 01.10.2004 bis 31.12.2004 entstanden ist, ist nach § 82 GO NW in Verbindung mit § 10 IV Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

### **Verwaltungshaushalt:**

| HHSt.         | Bezeichnung                            | a) HH-Soll<br>b) Anordnungs-Soll<br>c) Mehrausgaben | Dem Rat zur Kenntnis zu geben |
|---------------|--|---|-------------------------------|
| 1.05200.65000 | Kosten für die Durchführung von Wahlen | a) 16.200,00 €<br>b) 20.262,02 €<br>c) 4.062,02 €   | 1.953,37 €                    |

### **Erläuterung:**

Bei der o.g. Haushaltsstelle sind die Kosten für die Durchführung der Europawahl, der Kommunalwahl sowie der Ausländerbeiratswahl gebucht. Bei Haushaltsstelle 1.05200.16100 ist die entsprechende Einnahme-Erstattung von Wahlkosten- veranschlagt.

2.108,65 € der o.g. Mehrausgabe konnten gem. § 17 GemHVO über Mehreinnahmen bei HHSt. 1.05200.16100 gedeckt werden. Bei den darüber hinaus gehenden überplanmäßigen Ausgaben i.H.v. 1.953,37 € handelt es sich um zusätzliche nicht erstattungsfähige Sachausgaben.

In der Sitzung am 09.11.2004 wurden dem Stadtrat bereits 1.196,12 € der o.g. überplanmäßigen Ausgabe zur Kenntnis gegeben.

---

Die überplanmäßige Ausgabe des Verwaltungshaushaltes ist durch Mittel der Deckungsreserve gedeckt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die überplanmäßige Ausgabe, die in der Zeit vom 01.10.2004 bis 31.12.2004 entstanden ist, einstimmig zur Kenntnis.

**4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 13.03.2005, des Frühlingsfestes am 24.04.2005, des Oktoberfestes am 02.10.2005 sowie des „Martinsmarktes“ am 06.11.2005 des Gewerbeverbandes Baesweiler**

Der Gewerbeverband Baesweiler hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er beabsichtigt, am 13.03.2005 einen „Ostermarkt“ sowie am 06.11.2005 einen „Martinsmarkt“ durchzuführen.

Weiterhin veranstaltet der Gewerbeverband Baesweiler auch in diesem Jahr wieder Straßenfeste. Diese Feste sollen in der Zeit vom 23.04. bis 24.04.2005 sowie vom 01.10. bis 02.10.2005 durchgeführt werden.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde beantragt, die Offenhaltung der Ladenlokale am 13.03.2005, am 24.04.2005, am 02.10.2005 sowie am 06.11.2005 jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu genehmigen.

Mit der 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Arbeitsschutzes (ZostVO ArbTG) vom 15.06.1999 wurde die Zuständigkeit für die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage auf nunmehr vier Sonn- und Feiertage für jeden Stadtteil auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

Diese Genehmigungen können nur durch eine vom Stadtrat zu erlassende ordnungsbehördliche Verordnung erteilt werden.

Der Zeitpunkt für das Straßenfest des Gewerbevereins Setterich steht noch nicht fest.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen zu genehmigen.

---

**5. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 20, Stadtteil Beggendorf**

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
  - 2. Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 20 des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 20**
- 

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nahm zu dem Tagesordnungspunkt 5 - Flächennutzungsplan - sowie dem dazugehörigen Tagesordnungspunkt 6 - Bebauungsplan Nr. 59 Bongardstraße - Stellung.

Bereits in der Vergangenheit hätten die Bündnis 90/Die Grünen gegen die Planänderungen massive ökologische Bedenken geäußert. Der hohe ökologische Wert dieses Bereiches lasse seiner Meinung nach gar keine Bebauung zu. In diesem Zusammenhang wies er nochmals auf die Problematik des Steinkauzes hin, der seine Heimat in alten gewachsenen Obstwiesen habe. Dieser Vogel sei sehr reviergebunden und lasse sich nicht in ökologische Ausgleichsflächen umsiedeln.

Hierzu erörterte I. und Technischer Beigeordneter Strauch, dass gerade zu dem Thema „Steinkauz“ mit der Unteren Landschaftsbehörde Abstimmungen erfolgt seien. Dort sei man der Auffassung, dass durch das Anlegen neuer Obstwiesen und die Anlage von Nisthilfen sowie die Einschränkung der Bautätigkeit in diesem Teilgebiet der Schutz des Steinkauzes gewährleistet werden könne.

Die Ratsmitglieder Reinartz der CDU-Fraktion und Lindlau der SPD-Fraktion erklärten, dass sie den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zustimmen werden.

**1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.11.2004 bis 30.12.2004 die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und parallel dazu die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Es wurden folgende Anregungen vorgetragen:

**1.1 Kreis Aachen, A 70 - Umweltamt -:**

- a) Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung.

Stellungnahme:

Die Entwässerungsregelung wurde zwischenzeitlich mit dem Staatlichen Umweltamt abgestimmt.

- b) Der landschaftspflegerische Fachbeitrag ist um einige Festsetzungen zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Hierbei handelt es sich um den Austausch der Festsetzung einer Obstwiese in eine Baum-/Heckenpflanzung auf der ca. 10 m breiten externen Ausgleichsfläche östlich der L 240 und die redaktionelle Ergänzung, dass im Umgebungsraum der Planung 2 Nisthilfen für den Steinkauz anzubringen sind, sowie dass mit den Bau-tätigkeiten nur in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar begonnen werden darf.

Stellungnahme:

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag ist inzwischen mit dem Umweltamt abgestimmt worden. Die textlichen Festsetzungen enthalten den vom Umweltamt des Kreises Aachen geforderten Hinweis auf die Brutzeiten des Steinkauzes.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag bei 1 Enthaltung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 2) beschließt der Stadtrat mit 29 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat stellt fest, dass der landschaftspflegerische Fachbeitrag mit dem Umweltamt des Kreises Aachen abgestimmt wurde und die textlichen Festsetzungen den Hinweis auf die Brutzeiten des Steinkauzes enthalten.

1.2 Staatliches Umweltamt:

Das Staatliche Umweltamt erhebt Bedenken hinsichtlich möglicher Immissionen durch die geringe Entfernung zwischen dem Plangebiet und den landwirtschaftlichen Hofstellen mit Viehhaltung.

Stellungnahme:

Einer der beiden noch verbliebenen Landwirte an der Waidmühlenstraße hält noch einige Tiere für den Eigenbedarf. Er beabsichtigt, die Viehhaltung vollständig auslaufen zu lassen.

Auf der anderen landwirtschaftlichen Hofstelle werden keine Tiere gehalten und es besteht auch keine Absicht, die Viehhaltung in Zukunft wieder aufzunehmen.

Andere Immissionen neben der Tierhaltung sind nicht zu befürchten, da die beiden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb von Hofgevierten wirtschaften und durch die Wohnhäuser/Stallungen abgeschirmt sind.

Des Weiteren liegen sie in Abwindlage zum Bebauungsplan-gebiet, wobei an ca. 220 Tagen eine Westdrifte vorherrscht (Wetteramt Essen).

Diese Einschätzung wird durch die Tatsache gestärkt, dass Wohnhäuser unmittelbar an die landwirtschaftlichen Hofstellen angrenzen, ohne dass es hierbei zu Beschwerden gekommen ist.

#### **Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 2) beschließt der Stadtrat mit 29 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Die Anregungen und Bedenken des Staatlichen Umweltamtes werden gem. vorstehender Begründung zurückgewiesen.

#### 1.3 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erhebt ebenfalls Bedenken hinsichtlich des Abstandes zwischen dem Plan-gebiet und den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben.

#### Stellungnahme:

Einer der beiden noch verbliebenen Landwirte an der Waidmühlenstraße hält noch einige Tiere für den Eigenbedarf. Er beabsichtigt, die Viehhaltung vollständig auslaufen zu lassen. Auf der anderen landwirtschaftlichen Hofstelle werden keine Tiere gehalten und es besteht auch keine Absicht, die Viehhaltung in Zukunft wieder aufzunehmen.

Weitere Immissionen sind nicht zu befürchten, da die beiden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb von Hofgevierten wirtschaften und durch die Wohnhäuser/Stallungen abgeschirmt sind.

Des Weiteren liegen sie in Abwindlage zum Bebauungsplan-gebiet, wobei an ca. 220 Tagen eine Westdrifte vorherrscht (Wetteramt Essen).

---

Diese Einschätzung wird durch die Tatsache gestärkt, dass Wohnhäuser unmittelbar an die landwirtschaftlichen Hofstellen angrenzen, ohne dass es hierbei zu Beschwerden gekommen ist.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 2) beschließt der Stadtrat mit 29 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Die Anregungen und Bedenken der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen werden gem. vorstehender Begründung zurückgewiesen.

**2. Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 20 des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 20**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 2) beschließt der Stadtrat mit 29 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 20, wird einschließlich des Erläuterungsberichtes als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 20, beschlossen.

**6. Bebauungsplan Nr. 59 - Bongardstraße - Stadtteil Beggendorf**

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
  - 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 59 - Bongardstraße - mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB**
- 

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.11.2004 bis 30.12.2004 die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und parallel dazu die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

---

Es wurden folgende Anregungen vorgetragen:

1.1 Rolf Smolka, Bongardstraße 40:

Die von Herrn Smolka vorgetragenen Bedenken sind dem der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Stellungnahme:

Die vorgetragenen Bedenken des Herrn Smolka sind nicht planungsrelevant, da es sich um allgemeine Anmerkungen zur Begrünung des Stadtgebietes und zur Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen handelt.

Der ökologische Ausgleich für den vorgenannten Bebauungsplan ist zwischenzeitlich mit dem Kreis Aachen abgestimmt worden.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag bei 1 Enthaltung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 3) beschließt der Stadtrat mit 29 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Die Anregungen und Bedenken von Herrn Rolf Smolka werden als nicht planungsrelevant zurückgewiesen.

1.2 Kreis Aachen, A 70 - Umweltamt -:

- a) Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung.

Stellungnahme:

Die Entwässerungsregelung wurde zwischenzeitlich mit dem Staatlichen Umweltamt abgestimmt.

- b) Der landschaftspflegerische Fachbeitrag ist um einige Festsetzungen zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Hierbei handelt es sich um den Austausch der Festsetzung einer Obstwiese in eine Baum-/Heckenpflanzung auf der ca. 10 m breiten externen Ausgleichsfläche östlich der L 240 und die redaktionelle Ergänzung, dass im Umgebungsraum der Planung 2 Nisthilfen für den Steinkauz anzubringen sind, sowie dass mit den Bautätigkeiten nur in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar begonnen werden darf.

Stellungnahme:

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag ist inzwischen mit dem Umweltamt abgestimmt worden. Die textlichen Festsetzungen enthalten den vom Umweltamt des Kreises Aachen geforderten Hinweis auf die Brutzeiten des Steinkauzes.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag bei 1 Enthaltung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 3) beschließt der Stadtrat mit 29 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat stellt fest, dass der landschaftspflegerische Fachbeitrag mit dem Umweltamt des Kreises Aachen abgestimmt wurde und die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 59 - Bongardstraße - den Hinweis auf die Brutzeiten des Steinkauzes enthalten.

1.3 Staatliches Umweltamt:

Das Staatliche Umweltamt erhebt Bedenken hinsichtlich möglicher Immissionen durch die geringe Entfernung zwischen dem Plangebiet und den landwirtschaftlichen Hofstellen mit Viehhaltung.

Stellungnahme:

Einer der beiden noch verbliebenen Landwirte an der Waidmühlenstraße hält noch einige Tiere für den Eigenbedarf. Er beabsichtigt, die Viehhaltung vollständig auslaufen zu lassen. Auf der anderen landwirtschaftlichen Hofstelle werden keine Tiere gehalten und es besteht auch nicht die Absicht, die Viehhaltung in Zukunft wieder aufzunehmen.

Andere Immissionen sind nicht zu befürchten, da die beiden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb von Hofgevierten wirtschaften und durch die Wohnhäuser/Stallungen abgeschirmt sind.

Des Weiteren liegen sie in Abwindlage zum Bebauungsplangebiet, wobei an ca. 220 Tagen eine Westdrifte vorherrscht (Wetteramt Essen).

Diese Einschätzung wird durch die Tatsache gestärkt, dass Wohnhäuser unmittelbar an die landwirtschaftlichen Hofstellen angrenzen, ohne dass es hierbei zu Beschwerden gekommen ist.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag bei 1 Enthaltung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 3) beschließt der Stadtrat mit 29 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Die Anregungen und Bedenken des Staatlichen Umweltamtes werden gem. vorstehender Begründung zurückgewiesen.

1.4 **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:**

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erhebt ebenfalls Bedenken hinsichtlich des Abstandes zwischen dem Plangebiet und den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben.

**Stellungnahme:**

Einer der beiden noch verbliebenen Landwirte an der Waidmühlenstraße hält noch einige Tiere für den Eigenbedarf. Er beabsichtigt, die Viehhaltung vollständig auslaufen zu lassen. Auf der anderen landwirtschaftlichen Hofstelle werden keine Tiere gehalten und es besteht auch nicht die Absicht, die Viehhaltung in Zukunft wieder aufzunehmen.

Neben der Tierhaltung sind andere Immissionen nicht zu befürchten, da die beiden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb von Hofgevierten wirtschaften und durch die Wohnhäuser/Stallungen abgeschirmt sind.

Des Weiteren liegen sie in Abwindlage zum Bebauungsplangebiet, wobei an ca. 220 Tagen eine Westdrifte vorherrscht (Wetteramt Essen).

Diese Einschätzung wird durch die Tatsache gestärkt, dass Wohnhäuser unmittelbar an die landwirtschaftlichen Hofstellen angrenzen, ohne dass es hierbei zu Beschwerden gekommen ist.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 3) beschließt der Stadtrat mit 29 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Die Anregungen und Bedenken der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen werden gem. vorstehender Begründung zurückgewiesen.

---

**2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 59 - Bongardstraße - mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 3) beschließt der Stadtrat mit 29 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 - Bongardstraße - mit Begründung und textlichen Festsetzungen wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

**7. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 44, Stadtteil Baesweiler:**

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
  - 2. Vorstellung der aufgrund der Anregungen und Bedenken geänderten Planung und Vorschlag zur Gebietsabgrenzung**
  - 3. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB**
- 

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wies im Zusammenhang mit den Tagesordnungspunkten 7 und 8 auf die Altlastenproblematik hin. Zwar werde eine Bebauung dieser Fläche auch von den Grünen für die städtebauliche Entwicklung als positiv erachtet, jedoch habe man Bedenken wegen der sich in diesem Bereich befindenden Altlasten, wobei es sich hierbei teilweise um PAK-haltige Stoffe handele, die Krebs erzeugend seien. Der Rat stehe hier in Verantwortung gegenüber seinen zukünftigen Bürgerinnen und Bürgern.

Die Bündnis 90/Die Grünen hätten daher im Bau- und Planungsausschuss vorgeschlagen, den Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens zu überarbeiten und dann festzulegen, wo gefahrlos bebaut werden könne und wo eine Bebauung nicht möglich sei.

Herr Beckers wies außerdem ergänzend darauf hin, dass in der Stellungnahme zum Bebauungsplan unter Tagesordnungspunkt 8 lediglich von Bauschutt und Teerablagerungen die Rede sei, während sich dort laut Aussagen älterer Bürgerinnen und Bürger bis 1970 eine Hausmülldeponie befunden habe.

Auf die Aussagen von Herrn Beckers eingehend, erklärte I. und Technischer Beigeordneter Strauch, dass das seitens des Fachgutachters erstellte Gutachten sowohl dem Staatlichen Umweltamt als auch dem Umweltamt des Kreises Aachen vorgelegt wurde, woraufhin Auflagen an die Stadt erteilt wurden, die in der Vorlage zum Bebauungsplan wiedergegeben worden seien. Bezug nehmend auf die Hausmüllproblematik erklärte er, dass - wie dem Gutachten zu entnehmen sei - bis zu einer Tiefe von 9 m keine natürlichen Böden vorhanden seien, sondern sich dort Auffüllböden bestehend aus Bodenaushub, Aschen und Schlacken befinden würden. Außerdem wurden in Teilbereichen Straßenbaureste gefunden, die PAK-haltig seien. Derartige Straßenunterbauten seien in der Regel vor 1980 eingebaut worden und seien im überwiegenden Teil PAK-haltig. In diesem Falle komme es lediglich auf die Frage an, ob man mit diesem Krebs erzeugenden Stoff in Kontakt komme. Alternativ könne entweder der PAK-haltige Boden ausgetauscht werden oder der Boden könne so überdeckt werden, dass ein Kontakt ausgeschlossen sei. Diese Vorgaben würden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bezüglich der Hausmüllproblematik gab er zu bedenken, dass Hausmüll bis zu dem erwähnten Zeitpunkt 1970 überwiegend aus Aschen bestanden habe und sich nicht wie heute zusammensetze. Von daher sei es kein Widerspruch, dass in dem untersuchten Gebiet lediglich Bauschutt und Teerablagerungen gefunden wurden.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

Zu der Änderung Nr. 44 des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 21.07.2004 bis 30.08.2004 die Bürgerbeteiligung und parallel die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der Gebietsabgrenzung gemäß dem Anlageplan 1 durchgeführt.

Hierzu wurden die folgenden Anregungen und Bedenken vorgebracht:

a) **Bezirksregierung Köln, Bezirksplanungsstelle:**

Die Bezirksplanung hat die landesplanerische Anpassung gem. § 20 Landesplanungsgesetz nur für die Gebietsabgrenzung gemäß dem der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Plan erteilt.

Die Erweiterung der Plangebietsfläche, wie im der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Plan dargestellt, wird abgelehnt, da durch die Verlagerung des Grünzuges vom Westrand des Plangebietes in dessen Mitte und die damit verbundene Verschiebung der Bauflächen in den Freiraum die Darstellungen des Siedlungsraumes deutlich überschreitet. Es wird befürchtet, dass diese Überschreitung Vorbildcharakter für die südlich angrenzenden Bereiche hat und das Baugebiet hinter dem Grünstreifen den Charakter eines städtebaulichen Neuansatzes erhält und keine organische Wertentwicklung aus dem Bestand darstellt.

Stellungnahme:

Die erweiterte Fassung der Änderung des Flächennutzungsplanes (und hierauf aufbauend des Bebauungsplanes Nr. 82) wurde aus dem städtebaulichen Ansatz der Weiterführung des Grünzuges aus dem Haldenvorgelände durch das Plangebiet und spätere Verlängerung des Grünzuges westlich der Bebauung der Ringstraße geplant.

Aufgrund der Nichterteilung des landesplanerischen Einvernehmens zur Gebietserweiterung muss die Planung auf die Gebietsabgrenzung gemäß der Anlagekarte 3 zurückgenommen werden.

Hierbei wird der Grünzug an das westliche Ende des Plangebietes als Teil der Ortsrandeingrünung geplant, wobei die Möglichkeit zur späteren Weiterführung des Grünzuges entlang dem westlichen Rand der Bebauung Ringstraße erhalten bleibt.

Das Landesplanungsgesetz setzt in Verbindung mit dem GEP den planungsrechtlichen Rahmen für die Planung von Siedlungsbereichen.

Da insoweit kein planungsrechtlicher und Abwägungsspielraum bleibt, muss die Gebietsabgrenzung auf die Darstellung der Anlagekarte 3 reduziert werden.

b) Kreis Aachen, Amt für Kreisplanung:

Es werden die gleichen Bedenken wie von der Bezirksplanungsstelle der Bezirksregierung vorgetragen, erhoben.

c) Kreis Aachen, Umweltamt:

Es werden Bedenken erhoben, da im Landschaftsplan II die Bereiche, die über das Plangebiet gemäß Anlagekarte 3 hinausgehen, als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt

sind.

Eine Erweiterung der Gebietsabgrenzung wird abgelehnt und die Ausbildung einer großflächigeren Grünfläche am Westrand des Planungsgebietes gefordert.

Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahme zu a) verwiesen.

Bei der Änderung des Plangebietes wird die großflächige Darstellung einer Grünanlage am westlichen Plangebietsrand eingeplant.

**Beschluss zu 1. a) - c):**

Auf einstimmigen Vorschlag bei 1 Enthaltung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 4) beschließt der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen:

Aufgrund der vorgetragenen Bedenken zu der Gebietsabgrenzung gem. Anlageplan 4 beschließt der Stadtrat, das Plangebiet auf die im Anlageplan 3 dargestellte Größe zu reduzieren und am Westrand des Plangebietes eine großflächige Grünfläche darzustellen.

d) RWE-Power AG:

Es wird darauf hingewiesen, dass in Bereichen des Plangebietes humose Böden anstehen und eine Kennzeichnung gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB gefordert.

Stellungnahme:

Da die Kenntnis der Bauherren über die Baugrundverhältnisse von erheblichem Belang ist, schlägt die Verwaltung vor, eine entsprechende Kennzeichnung in den Entwurfsplan aufzunehmen.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Beschluss des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 4) beschließt der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

In den Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 44, wird eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgenommen.

2. **Vorstellung der aufgrund der Anregungen und Bedenken geänder-  
ten Planung und Vorschlag zur Gebietsabgrenzung:**

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 25.01.2005 den gemäß der Beschlüsse zu 1. geänderten Planentwurf vorgestellt.

3. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen  
Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 4) beschließt der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen:

Der Rechtsplan zum Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 44, ist unter Einbezug der Beschlüsse zu 1. zu erstellen und gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

8. **Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, Stadtteil Baesweiler:**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**

2. **Vorstellung der aufgrund der Anregungen und Bedenken geänder-  
ten Planung und Vorschlag zur Gebietsabgrenzung**

3. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen  
Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Be-  
teiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregun-  
gen und Bedenken:**

Zu dem o. a. Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 21.07.2004 bis 30.08.2004 die Bürgerbeteiligung und parallel die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der Gebietsabgrenzung gemäß dem der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Plan durchgeführt.

Hierzu wurden die folgenden Anregungen und Bedenken vorgebracht:

a) Kreis Aachen, Amt für Kreisplanung:

Die Erweiterung der Plangebietsfläche, wie im der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Plan dargestellt, wird abgelehnt, da sie nicht der Darstellung der Siedlungsbereiche im Gebietsentwicklungsplan entspricht und somit nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Stellungnahme:

Die erweiterte Fassung der Änderung des Flächennutzungsplanes (und hierauf aufbauend des Bebauungsplanes Nr. 82) wurde aus dem städtebaulichen Ansatz der Weiterführung des Grünzuges aus dem Haldenvorgelände durch das Plangebiet und spätere Verlängerung des Grünzuges westlich der Bebauung der Ringstraße geplant.

Aufgrund der Nichterteilung des landesplanerischen Einvernehmens zur Gebietserweiterung muss die Planung auf die Gebietsabgrenzung gemäß der Anlagekarte 3 zurückgenommen werden.

Hierbei wird der Grünzug an das westliche Ende des Plangebietes als Teil der Ortsrandeingrünung geplant, wobei die Möglichkeit zur späteren Weiterführung des Grünzuges entlang dem westlichen Rand der Bebauung Ringstraße erhalten bleibt.

Das Landesplanungsgesetz setzt in Verbindung mit dem GEP den planungsrechtlichen Rahmen für die Planung von Siedlungsbereichen.

Da insoweit kein planungsrechtlicher und Abwägungsspielraum bleibt, muss die Gebietsabgrenzung auf die Darstellung der Anlagekarte 3 reduziert werden.

b) Kreis Aachen, Umweltamt:

Es werden Bedenken erhoben, da im Landschaftsplan II die Bereiche, die über das Plangebiet gemäß Anlagekarte 3 hinausgehen, als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt sind.

Eine Erweiterung der Gebietsabgrenzung wird abgelehnt und die Ausbildung einer großflächigeren Grünfläche am Westrand des Planungsgebietes gefordert.

Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahme a) verwiesen.

Bei der Änderung des Plangebietes wird die großflächige Darstellung einer Grünanlage am westlichen Plangebietsrand eingeplant.

**Beschlussvorschlag zu 1. a) - b):**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 5) beschließt der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen:

Aufgrund der vorgetragenen Bedenken zu der Gebietsabgrenzung gem. Anlageplan 4 beschließt der Stadtrat, das Plangebiet auf die im Anlageplan 3 dargestellte Größe zu reduzieren und am Westrand des Plangebietes eine großflächige Grünfläche festzusetzen (ökologischer Ausgleich).

Hinsichtlich Altlasten und Bodenschutz werden vom Umweltamt des Kreises Aachen keine Bedenken erhoben, wenn die nachfolgenden Punkte in die Begründung aufgenommen werden:

1. Es ist aufzunehmen, dass der nordöstliche Bereich des Plangebietes als Altablagerung „ehemalige Tongrube Carl-Alexander“ (Nr. 5003-0002) im Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster verzeichnet ist. Das Büro Tillmanns erstellte im Februar 2004 eine Gefährdungsabschätzung.
2. Der Bereich der Altablagerung ist in unterschiedlichen Mächtigkeiten aufgefüllt. Bei dem abgelagerten Material handelt es sich überwiegend um Bodenaushub mit Beimengungen an Bauschutt, Aschen, Schlacken sowie lokal auch Schwarzdeckenreste. Die Auffüllungsmächtigkeiten betragen im Mittel 5,00 m und nehmen zu den westlichen, südlichen und östlichen Grenzen der Altablagerung ab. Der Maximalwert der Auffüllungsmächtigkeit beträgt 9,20 m.  
Da es sich nicht um natürlichen Baugrund handelt, sind die Auffüllungen in den Standsicherheitsbetrachtungen entsprechend zu berücksichtigen.
3. Im westlichen Bereich der Altablagerung (Bereich der Oberflächenmischproben OB 2, OB 3 und OB 6) ist der Boden aufgrund der festgestellten PAK-Belastung auszutauschen. Alternativ ist unbelasteter Boden anzudecken. Die Mächtigkeit des Bodenaustausches bzw. der anzudeckenden Schicht richtet sich nach der angestrebten Nutzung:
  - im Bereich von Vegetationsflächen in Grün- und Freizeitanlagen ist eine Überdeckung von 10 cm mit unbelastetem Boden,

- 
- im Bereich von Nutzgärten (Bereiche, in denen Pflanzen, die verzehrt werden sollen, angebaut werden) ist eine Überdeckung von 60 cm mit unbelastetem Boden und
  - im Bereich von Kinderspielplätzen ist eine Überdeckung von 35 cm mit unbelastetem Boden vorzunehmen.
4. Sofern beabsichtigt ist, im Bereich der Altablagerung die vorhandenen, mit PAK belasteten Auffüllungsböden umzulagern (z. B. zur Geländemodulation), so ist hierzu vor Beginn der Arbeiten die Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Umlagerung ein direkter Kontakt mit den belasteten Auffüllungsböden zu verhindern ist. Dies kann durch Versiegelung (z. B. Straße, Häuser) oder durch Andeckung von unbelastetem Boden (die Mächtigkeiten richten sich nach der angestrebten Nutzung; siehe hierzu Punkt 3) erfolgen. Die gutachterliche Begleitung der Umlagerungsarbeiten ist erforderlich.
5. In Hinblick auf die Entsorgung von Erdaushub sind alle Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung gutachterlich zu begleiten. An die Entsorgung des Erdaushubs sind aufgrund der festgestellten PAK-Belastung erhöhte Anforderungen zu stellen.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 5) beschließt der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Altlasten- und baugrundtechnische Untersuchung erfolgt sind und mit dem zuständigen Umweltamt des Kreises Aachen abgestimmt wurden.

In die Begründung sind die vorstehenden Punkte 1- 5 einzuarbeiten.

Das Staatliche Umweltamt ist hierüber informiert.

c) Staatliches Umweltamt:

c 1) Immissionsschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich ein Reiterhof, ein Hundedressurplatz und ein Fest-/Bolzplatz befinden, deren Immissionen mit dem Schutzanspruch des allgemeinen Wohngebietes kollidieren.

Stellungnahme:

Der bezeichnete Reiterhof, Hundedressurplatz und Fest-/Bolzplatz werden durch den Bebauungsplan Nr. 82 - überplant und entfallen vor dem Baubeginn, sodass hieraus keine relevanten Immissionsprobleme entstehen können.

Klarstellend wird in die Begründung aufgenommen, dass der Reiterhof, der Hundedressurplatz und der Fest-/Bolzplatz vor der Umsetzung des Bebauungsplanes aufgegeben werden.

Für die Durchführung des Siedlerfestes ist die Nutzung der neu zu schaffenden Parkanlage an der Ringstraße vorgesehen. Mögliche hierdurch verursachte Lärmimmissionen werden in einem entsprechenden Gutachten untersucht.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass aus dem Verkehrsaufkommen zum sozial-/kulturellen Zentrum (Moschee) Lärmimmissionen in das Plangebiet einwirken können. Es wird der Nachweis über ein Gutachten gefordert, dass die Immissionswerte für allgemeines Wohngebiet eingehalten werden.

Stellungnahme:

Zwischen dem Herzogenrather Weg und den Baugrundstücken des Plangebietes zum Bebauungsplan 82 wurde ein 10 m breiter Grünstreifen als Hecke eingepflanzt.

Der geforderte Nachweis ist durch den Planaufsteller noch zu erbringen.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 5) beschließt der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen:

Der Stadtrat stellt fest, dass der Reitstall, Hundedressurplatz und Bolzplatz vor Baubeginn der Bebauung aufgegeben werden und somit keine Beeinträchtigung des Plangebietes hieraus erfolgen.

Klarstellend wird in die Begründung aufgenommen, dass der Reiterhof, der Hundedressurplatz und der Fest-/Bolzplatz vor der Umsetzung des Bebauungsplanes aufgegeben werden.

Die Beeinträchtigung des Plangebietes aus dem Verkehrslärm des Herzogenrather Weges und des sozial-/kulturellen Zentrums sowie der eventuellen Immissionen durch den neuen Festplatz werden entsprechend den Vorschlägen des Gutachters berücksichtigt.

c 2) Abwasserbeseitigung:

Das StUA erhebt Bedenken in Hinsicht darauf, dass das Plangebiet zur Kläranlage Setterich entwässert.

Diese Kläranlage hat ihre Kapazitätsgrenze erreicht bzw. derzeit teilweise schon überschritten.

Aufgrund fehlender Reserven entspricht sie insgesamt nicht mehr dem Stand der Technik und ist sanierungsbedürftig.

Zurzeit werden durch den Wasserverband Eifel-Rur Planungen mit dem Ziel der Sanierung der Kläranlage in geeigneter Form durchgeführt.

Das StUA wird seine Bedenken erst zurücknehmen, wenn mit den notwendigen Sanierungsmaßnahmen begonnen wurde.

Stellungnahme:

Aufgrund der Bedenken des Staatlichen Umweltamtes kann der Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark - zurzeit wegen der fehlenden ausreichenden Erschließung nicht in Rechtskraft gesetzt werden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass gem. dem Zeitplan zum Bebauungsplan 82 und zur zugehörigen Änderung Nr. 44 des Flächennutzungsplanes die Bekanntmachung zur Rechtskraft (§ 10 BauGB) der beiden Bauleitpläne und der Beginn der Sanierungsarbeiten an der Kläranlage Setterich in der Mitte des Jahres 2005 zusammenfallen.

Zur Klarstellung sollte die Begründung entsprechend ergänzt werden.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 5) beschließt der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark - wie folgt zu ergänzen:

---

Aufgrund der zurzeit nicht gesicherten Erschließung (Kläranlage Setterich) wird die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark - (Bekanntmachung gem. § 10 BauGB) erst mit dem Beginn der erforderlichen Sanierungsarbeiten an der Kläranlage Setterich erfolgen.

c 3) Altlasten und Bodenschutz:

Es wird auf die Altlastenverdachtsfläche ISAL-Reg.-Nr. 5003/0002 hingewiesen und eine Gefährdungsabschätzung gefordert.

Stellungnahme:

Die Altlasten- und baugrundtechnische Untersuchung wurde zwischenzeitlich durchgeführt und durch das zuständige Umweltamt des Kreises Aachen geprüft und dem StUA zur Stellungnahme zugeleitet.

Nach fermündlicher Rücksprache sieht das StUA seine vorgebrachten Bedenken als ausgeräumt an.

c 4) Beseitigung von Niederschlagswasser:

Es wird der Nachweis über die Beseitigung des Niederschlagswassers gefordert.

Stellungnahme:

Die Untersuchung ist inzwischen erfolgt und hat ergeben, dass eine Versickerung nicht zu empfehlen ist.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 5) beschließt der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Der Nachweis gem. § 51 a LWG zur Ableitung der unbelasteten Niederschlagswässer hat ergeben, dass eine Versickerung nicht zu empfehlen ist und das Niederschlagswasser somit dem städtischen Mischwasserkanal zuzuführen ist. Das Ergebnis ist mit dem StUA abzustimmen.

d) RWE-Power AG:

Es wird darauf hingewiesen, dass in Bereichen des Plangebietes humose Böden anstehen und eine Kennzeichnung gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB gefordert.

Stellungnahme:

Da die Kenntnis der Bauherren über die Baugrundverhältnisse von erheblichem Belang ist, schlägt die Verwaltung vor, eine entsprechende Kennzeichnung in den Entwurfsplan aufzunehmen.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 5) beschließt der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

In den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, wird eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgenommen.

e) Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Planbereich archäologische Bodenfunde möglich sind und gebeten, einen Hinweis auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 5) beschließt der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG aufgenommen.

f) Anton Dinslaken:

Es wurden die Anregungen und Bedenken gemäß dem Schreiben vom 18.03.2004 vorgetragen (der Originalniederschrift als Anlage 5 beigelegt).

Stellungnahme:

Im Entwurf zum Bebauungsplan 82 - Am Bergpark - ist im zentralen Bereich mit Anschluss an die Ringstraße ein Festplatz von ca. 4.000 qm als Wiesenfläche/Rasenfläche eingeplant.

In der Zeit, in der auf dem Festplatz keine Festveranstaltungen stattfinden, kann die Fläche auch bespielt und bei Notfällen als Landeplatz für den Rettungshubschrauber genutzt werden.

Insoweit sind die Bedenken des Herrn Dinslaken durch die Planung gegenstandslos.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 5) beschließt der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen:

Der Stadtrat stellt fest, dass in dem Entwurf zum Bebauungsplan 82 - Am Bergpark - ein Festplatz als Rasen-/Wiesenfläche von ca. 4.000 qm eingeplant ist, der in der festfreien Zeit bespielt und in Notfällen als Landeplatz für den Rettungshubschrauber genutzt werden kann.

Die Bedenken des Herrn Dinslaken sind hierdurch erledigt.

**2. Vorstellung der aufgrund der Anregungen und Bedenken geändernten Planung und Vorschlag zur Gebietsabgrenzung:**

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 25.01.2005 den gemäß der Beschlüsse zu 1. geänderten Planentwurf vorgestellt.

**3. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 5) beschließt der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen:

Der Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 82 - Bergpark - ist unter Einbeziehung der Beschlüsse zu 1. zu erstellen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- 
9. **Bebauungsplan Nr. 24 - Drosselstraße/Feldstraße -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler:**
1. **Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
2. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB**
- 

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Die Ratsmitglieder Detlef Lindlau und Rolf Beckers erklärten sich für befangen, begaben sich zu den Zuschauerplätzen und nahmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

Zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 24 - Drosselstraße /Feldstraße - wurde in der Zeit vom 21.07.2004 bis 30.08.2004 die Bürgerbeteiligung und parallel die Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange durchgeführt.

Hierzu wurden die nachfolgenden Anregungen und Bedenken vorgebracht:

a) Staatliches Umweltamt:

a 1) Immissionsschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich ein Reiterhof, ein Hundedressurplatz und ein Fest-/Bolzplatz befinden, deren Immissionen mit dem Schutzanspruch des allgemeinen Wohngebietes kollidieren.

Stellungnahme:

Die bezeichneten Nutzungen werden durch den Bebauungsplan Nr. 24 -, Änderung Nr. 1, überplant und entfallen vor dem Baubeginn, so dass hieraus keine relevanten Immissionsprobleme entstehen können.

Klarstellend wird in die Begründung aufgenommen, dass der Reiterhof, der Hundedressurplatz und der Fest-/Bolzplatz vor der Umsetzung des Bebauungsplanes aufgegeben werden.

---

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass aus dem Verkehrsaufkommen zum sozial-/kulturellen Zentrum (Moschee) Lärmimmissionen in das Plangebiet einwirken können. Es wird der Nachweis über ein Gutachten gefordert, dass die Immissionswerte für allgemeines Wohngebiet eingehalten werden.

Stellungnahme:

Zwischen dem Herzogenrather Weg und den Baugrundstücken des Plangebietes zum Bebauungsplan 24, Änderung 1, wurde ein 10 m breiter Grünstreifen als Hecke eingepflanzt.

Der geforderte Nachweis liegt vor und wird entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 6) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Nutzungen als Reitstall, Hundedressurplatz und Bolzplatz vor Baubeginn der Bebauung aufgegeben werden und somit keine Beeinträchtigungen des Plangebietes hieraus erfolgen.

Klarstellend wird in die Begründung aufgenommen, dass der Reiterhof, der Hundedressurplatz und der Fest-/Bolzplatz vor der Umsetzung des Bebauungsplanes aufgegeben werden.

Die Beeinträchtigung des Plangebietes aus dem Verkehrslärm des Herzogenrather Weges und des sozial-/kulturellen Zentrums wird entsprechend den Vorschlägen des Gutachters berücksichtigt.

c 2) Abwasserbeseitigung:

Das StUA erhebt Bedenken in Hinsicht darauf, dass das Plangebiet zur Kläranlage Setterich entwässert.

Diese Kläranlage hat ihre Kapazitätsgrenze erreicht bzw. derzeit teilweise schon überschritten.

Aufgrund fehlender Reserven entspricht sie insgesamt nicht mehr dem Stand der Technik und ist sanierungsbedürftig.

Zurzeit werden durch den Wasserverband Eifel-Rur Planungen mit dem Ziel der Sanierung der Kläranlage in geeigneter Form durchgeführt.

Das StUA wird seine Bedenken erst zurücknehmen, wenn mit den notwendigen Sanierungsmaßnahmen begonnen wurde.

Stellungnahme:

Aufgrund der Bedenken des Staatlichen Umweltamtes kann der Bebauungsplan Nr. 24, Änderung Nr. 1, zurzeit wegen der fehlenden ausreichenden Erschließung nicht in Rechtskraft gesetzt werden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass gem. dem Zeitplan zum Bebauungsplan 82 und zur zugehörigen Änderung Nr. 44 des Flächennutzungsplanes die Bekanntmachung zur Rechtskraft (§ 10 BauGB) der beiden Bauleitpläne und der Beginn der Sanierungsarbeiten an der Kläranlage Setterich in der Mitte des Jahres 2005 zusammenfallen.

Zur Klarstellung sollte die Begründung entsprechend ergänzt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 25.01.2005/TOP 6) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 24 - Drosselstraße/Feldstraße -, Änderung Nr. 1, wie folgt zu ergänzen:

Aufgrund der zurzeit nicht gesicherten Erschließung (Kläranlage Setterich) wird die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 24 - Drosselstraße/Feldstraße -, Änderung Nr. 1, (Bekanntmachung gem. § 10 BauGB) erst mit dem Beginn der erforderlichen Sanierungsarbeiten an der Kläranlage Setterich erfolgen.

a 3) Beseitigung von Niederschlagswasser:

Es wird der Nachweis über die Beseitigung des Niederschlagswassers gefordert.

Stellungnahme:

Die Untersuchung wurde zusammen mit der Untersuchung des Plangebietes Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark - durchgeführt und hat ergeben, dass eine Versickerung nicht zu empfehlen ist.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 6) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Nachweis gem. § 51 a LWG zur Ableitung der unbelasteten Niederschlagswässer hat ergeben, dass eine Versickerung nicht zu empfehlen ist und das Niederschlagswasser somit dem städtischen Mischwasserkanal zuzuführen ist. Das Ergebnis ist mit dem StUA abzustimmen.

b) **RWE-Power AG:**

Es wird darauf hingewiesen, dass in Bereichen des Plangebietes humose Böden anstehen und eine Kennzeichnung gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB gefordert.

**Stellungnahme:**

Da die Kenntnis der Bauherren über die Baugrundverhältnisse von erheblichem Belang ist, schlägt die Verwaltung vor, eine entsprechende Kennzeichnung in den Entwurfsplan aufzunehmen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 6) beschließt der Stadtrat einstimmig:

In den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 - Drosselstraße/Feldstraße -, Änderung Nr. 1, wird eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgenommen.

c) **Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege:**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Planbereich archäologische Bodenfunde möglich sind und gebeten, einen Hinweis auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in den Bebauungsplan aufzunehmen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 6) beschließt der Stadtrat einstimmig:

---

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG aufgenommen.

2. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 6) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 24 - Drosselstraße /Feldstraße - ist unter Einbeziehung der Beschlüsse zu 1. zu erstellen und gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

10. **Bebauungsplan Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 7, Stadtteil Oidtweiler**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken**

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 7 mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB**

---

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

Zu der Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 1 - Bahnhofstraße - wurden während der Offenlegungsfrist vom 24.11.2004 bis 30.12.2004 einschließlich keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Somit kann der Vorschlag zum Satzungsbeschluss erfolgen.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 7 mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 7) beschließt der Stadtrat einstimmig:

---

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 7, wird mit Begründung als Satzung beschlossen.

**11. Bebauungsplan Nr. 12 - Settericher Weg -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Loverich**

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Bürger- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
  - 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB**
- 

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**1. Beschluss über die im Rahmen der Bürger- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

Zu der Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Nr. 12 - Settericher Weg - wurde in der Zeit vom 24.11.2004 bis 30.12.2004 einschließlich die Bürger- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Somit kann der Vorschlag zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung gefasst werden.

**2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 8) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 12 - Settericher Weg -, Änderung Nr. 8, ist zu erstellen und auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

---

**12. Ansiedlung eines Baumarktes „Hornbach“ im Gewerbegebiet Aachener Kreuz;  
hier: Interkommunaler Konsens zum Antrag auf Gebietsentwicklungsplanänderung**

---

Die Thematik ist in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 29.06.2004 unter Punkt 26 c) der Tagesordnung und in der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2004 unter Punkt 19) der Tagesordnung behandelt worden.

Seinerzeit hat der Stadtrat auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses beschlossen, seitens der Stadt Baesweiler vorsorglich Bedenken gegen die Ansiedlung des Baumarktes „Hornbach“ bzw. gegen den Antrag der Stadt Würselen auf Gebietsentwicklungsplanänderung zu erheben, da eine Verträglichkeitsstudie hinsichtlich der Auswirkungen der Konzentration von ca. 40.000 qm Verkaufsfläche mit Schwerpunkt Baustoff-, Baumarkt- und Gartenbedarfssegment am Standort Aachener Kreuz für die umliegenden Kommunen derzeit nicht vorliegt.

Zwischenzeitlich wurde dieses Verträglichkeitsgutachten erstellt. Kernpunkt der Verträglichkeitsanalyse ist die Prüfung der Auswirkungen der zentrenrelevanten Randsortimente des Baumarktes „Hornbach“ auf die innerstädtischen Einzelhandelsstrukturen.

Für Baesweiler führt das Gutachten zu folgendem Ergebnis:

Der Einzelhandelsbesatz wird insgesamt als kleinteilig und weit gestreut bezeichnet. Insgesamt verfügt die Stadt Baesweiler über 6.170 qm Verkaufsfläche und erzielt einen Einzelhandelsumsatz von rund 19,5 Mio. Euro.

Der Anteil der durch das Projekt berührten Randsortimente in Baesweiler beträgt, bezogen auf die Verkaufsflächen 14 %, bezogen auf den relevanten Umsatzanteil, 10 %. Im Bereich der Randsortimente kommt es bei Realisierung des Projektes zu einer Umsatzverlagerung von 2,1 %.

Unter Einbeziehung aller Aspekte und der aktuellen Strukturen in der Innenstadt von Baesweiler sei nach Ansicht des Gutachters bei dieser Umlenkungsquote keine Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklung zu erwarten. Der Anteil der Randsortimente am gesamten Innenstadtumsatz sei zwar im Vergleich zu anderen Städten deutlich höher, allerdings seien die Auswirkungen aufgrund der schon größeren Distanz zum Projekt deutlich geringer.

Bezogen auf die gesamte Region kommt es bei den zentrenrelevanten Randsortimenten zu einer Umsatzverlagerung von 2,3 %. Somit ist aus gutachterlicher Sicht das geprüfte Projekt auch in seiner geplanten Größenordnung verträglich für die Region und die betroffenen Innenstadtzentren.

Neben den Auswirkungen der Hornbach Ansiedlung wurden auch die Auswirkungen einer gleichzeitigen Bauhaus-Ansiedlung analysiert.

Bei der Realisierung beider Projekte kommt es bei den zentrenrelevanten Randsortimenten zu einer Umsatzverlagerung für die Region von insgesamt 5,2 %. Die Umsatzverlagerung in Baesweiler steigt auf 4,6 %.

Das Gutachten kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass insgesamt beide Objekte in der untersuchten Größenordnung tragfähig und städtebaulich verträglich für die geprüften Zentren sind. Beide Objekte entsprechen dem Beeinträchtigungsgebot und wären aus gutachterlicher Sicht genehmigungsfähig.

#### Stellungnahme:

Aus regionaler Sicht sind die vorgenannten Umsatzverlagerungen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen der innerstädtischen Strukturen gegebenenfalls verträglich. Aus lokaler Sicht ist dies nicht der Fall.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die zentrenrelevanten Randsortimente in Baesweiler höher sind als in anderen Städten. Dies ist sicher eine Folge der Bemühungen der Stadt Baesweiler im Gewerbegebiet nur produzierendes Gewerbe zuzulassen, um das Zentrum zu stärken.

Eine Konzentration von drei Baumärkten an dem regional zentral gelegenen Standort „Aachener Kreuz“ und der damit verbundenen Umsatzverlagerung von 4,6 % im Bereich der zentrenrelevanten Randsortimente führt für die Stadt Baesweiler sehr wohl zu einer Beeinträchtigung der innerstädtischen Strukturen und zu einem Kaufkraftverlust für den städtischen Einzelhandel in diesem Bereich. Es ist nicht auszuschließen, dass kleineren dezentralen Anbietern die wirtschaftliche Grundlage entzogen wird.

Aus den vorgenannten Gründen sollten seitens der Stadt Baesweiler weiterhin Bedenken gegen die Ansiedlung des Baumarktes „Hornbach“ bzw. den Antrag der Stadt Würselen auf Entwicklungsplanänderung erhoben werden.

#### Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.01.2005/TOP 9) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Seitens der Stadt Baesweiler werden weiterhin Bedenken gegen die Ansiedlung des Baumarktes „Hornbach“ bzw. den Antrag der Stadt Würselen auf Entwicklungsplanänderung erhoben.

---

**13. Mitteilungen der Verwaltung**

---

1. Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass die Jahresrechnung 2004 dem Rat fristgerecht in der Sitzung am 15.03.2005 zugeleitet werde.

Bezug nehmend auf den Rechenschaftsbericht teilte er vorab mit, dass der Verwaltungshaushalt mit einem Überschuss von 1.165.682,-40 € abschlieÙe und somit der Vermögenshaushalt nach Zuführung dieses Überschusses aus dem Verwaltungshaushalt mit einem Überschuss von 1.552.835,22 € abschlieÙe. Die Verwendung des Überschusses sei zur Absetzung eines Darleheneinnahmerestes aus dem Jahre 2003 in Höhe von 1.992.835,22 € erfolgt, sodass hierauf noch eine Darlehensaufnahme in Höhe von 440.000 € erforderlich werde. Dr. Linkens erläuterte noch kurz, durch welche wesentlichen Positionen sich die Verbesserungen im Verwaltungshaushalt ergeben haben.

2. Beigeordneter Leßmann informierte über den Sachstand in Sachen Hartz IV. Der Übergang sei durch die Mitarbeiter der Verwaltung hervorragend gemeistert worden. Alle Leistungen nach Hartz IV an die bisherigen Sozialhilfeempfänger, die bis Mitte des Jahres von der Stadt betreut werden, konnten fristgerecht zum 01.01.2005 ausgezahlt werden. Außerdem ist es gelungen, allen erwerbsfähigen Personen entweder eine Qualifizierungsmaßnahme oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Auch die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft mit der Bundesagentur für Arbeit sei auf einem guten Weg. Die Bürgermeisterkonferenz habe sich zwischenzeitlich einmütig für die Gründung einer solchen Arbeitsgemeinschaft ausgesprochen, sofern den Forderungen einer dezentralen Betreuung vor Ort nachgekommen werde. Eine Sonderregelung werde es voraussichtlich nur für die 18- bis 24-jährigen Erwerbsfähigen geben, die voll und ganz von der Agentur für Arbeit betreut werden.

**14. Anfragen von Ratsmitgliedern**

---

Es erfolgten keine Anfragen.

**15. Fragestunde für Einwohner**

---

Es wurden keine Fragen gestellt.